

**Satzung der Stadt Penig  
über den Erlass einer Veränderungssperre für das  
Bebauungsplangebiet Wohngebiet „Mäuseberg“  
in Penig , OT Niedersteinbach**

vom

28.03.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) und der §§ 14 bis 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) hat der Stadtrat der Stadt Penig am 27.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Penig hat in seiner Sitzung am 19.05.2004 den Aufstellungsbeschluss zur Rücknahme des Bebauungsplanes Wohngebiet „Mäuseberg“ in Penig/OT Niedersteinbach beschlossen.

Zur Sicherung des Rücknahmeverfahrens wurde für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre vom 24.03.2006 erlassen. Gemäß § 17 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Da die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre fortbestehen, ist die außer Kraft getretene Veränderungssperre erneut zu beschließen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im Lageplan mit unterbrochener bandierter Umrahmung gekennzeichnete Gebiet der Flurstücke 116/1, 116/2, TF 118/5, 120/2, 120/3, 120/4, 125/7, 138/2 der Gemarkung Obersteinbach und eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 76 der Gemarkung Niedersteinbach.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3**

#### **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet zur Sicherung des Rücknahmeverfahrens dürfen

- a) Vorhaben, welche die Errichtung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, für die bisher keine Baugenehmigung erteilt ist, nicht durchgeführt werden,
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken, die nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Veränderungssperre vom 24.03.2006, bekannt gemacht am 31.03.2006, außer Kraft.

Penig, den 28.03.2008

Ausgefertigt:

Eulenberger  
Bürgermeister

DS